

Bildungsausschuss vom 24.05.2018

TOP 8: Bericht des Bildungsministeriums über die geltenden Vorschriften zum Thema Klassenfahrten und die aktuelle Situation in Schleswig-Holstein

1. Grundlegende Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz (SchulG) findet sich nicht der Begriff „Klassenfahrten“. Verwendet wird vielmehr der Begriff „Schulausflüge“ (vgl. z.B. § 36 Abs. 2 Nr. 5 SchulG). Die Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme an Schulausflügen verpflichtet. Das ergibt sich aus § 11 Abs. 2 Satz 1 SchulG. Schulausflüge gehören zu den Schulveranstaltungen, die „für verbindlich erklärt“ worden sind (siehe Nr. 3 des Runderlasses „Lernen am anderen Ort“ vom 19. Mai 2006 - Anlage).

Die Schulen entscheiden eigenständig über die Anzahl, Dauer, Ausgestaltung und den Kostenrahmen von Klassenfahrten. Über die Grundsätze für Schulausflüge entscheidet die jeweilige Schulkonferenz (§ 63 Abs. 1 Nr. 20 SchulG). Über den konkreten Schulausflug einer Klasse oder Lerngruppe beschließt die Klassenkonferenz (§ 65 Abs. 2 Nr. 9 SchulG).

Weitere von den Schulen zu beachtende Vorgaben für Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und insbesondere für Schulausflüge / Klassenfahrten ergeben sich aus dem o.g. Runderlass „Lernen am anderen Ort“. Er umfasst die Definition von „Lernen am anderen Ort“ und die Vorgabe, dass Angebote wie Klassenfahrten durch die Schulleitung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu genehmigen sind.

Darüber hinaus gibt der Erlass Hinweise insbesondere zu folgenden Fragen:

- Wer darf eine Klassenfahrt leiten?
- Wer ist zur Teilnahme an einer Klassenfahrt verpflichtet?
- Was ist bei Planung und Vorbereitung einer Klassenfahrt zu beachten?
- Welche Beförderungsmittel sind zugelassen?
- Was ist bei Abschluss von Verträgen zu beachten?
- Was ist bei Beaufsichtigung und Begleitung zu beachten?
- Welche sportlichen Aktivitäten erfordern besondere Qualifikationen der Begleitung?

- In welchen Fällen können Schülerinnen/Schüler von einer Fahrt ausgeschlossen werden?
- Wie ist die Erstattung von Reisekosten für Lehrkräfte geregelt?
- Inwiefern sind Zuwendungen für die Finanzierung von Klassenfahrten von dritter Seite zulässig?

Als Hilfestellung für Schulen zur Umsetzung des Erlasses in die Praxis hat das Ministerium folgende Handreichungen veröffentlicht:

- [Leitfaden „Lernen am anderen Ort“](#) (detaillierte Ausführungen zum Erlass)
- [Sicherheits-Regeln zum Befahren von Gewässern für das Rudern als schulische Veranstaltung](#)
- [Genehmigung und Abrechnung von Reisekosten bei Schulausflügen](#)

2. Nachgefragte Themen

Zu folgenden Themen werden insbesondere von Lehrkräften und Eltern immer wieder Fragen an das MBWK herangetragen:

a) Versicherungsschutz

Zur weiteren organisatorischen Erleichterung und finanziellen Entlastung der Schulen hat das Land Schleswig-Holstein mit der Allianz einen Rahmenvertrag für Reiserücktritt- bzw. Reisegepäckversicherung abgeschlossen. Die Versicherungen können online über die Seite des Ministeriums abgeschlossen werden und beinhalten günstige Konditionen (siehe [Link](#)).

Der „Schüler-Reiserücktritt-Basischutz“ kostet beispielsweise 2,20 Euro pro Person bei einem Reisepreis bis 350 Euro, darüber sind es 4,50 Euro pro Person. Mitversichert ist nicht nur der eigene Ausfall, sondern auch der Fall, dass eine Klassenfahrt nicht stattfinden kann, weil eine Lehrkraft ausfällt.

b) Benötigte Qualifikationen von Begleitpersonen

Besonders bei sportlichen Aktivitäten müssen Schülerinnen und Schüler sowie die Begleitenden über zusätzliche Qualifikationen verfügen. Bei Wassersportaktivitäten muss z.B. die Schülerin/der Schüler das Jugendschwimmabzeichen in Bronze besitzen. Die Lehrkraft oder schulische Fachkraft muss über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze bzw. die sportartspezifische (z.B. Kanu, Rudern) Ret-

tungsfähigkeit verfügen. Details sind im Leitfaden „Lernen am anderen Ort“ sowie in den „Sicherheits-Regeln zum Befahren von Gewässern für das Rudern als schulische Veranstaltung“ dargelegt.

c) Beteiligung der Erziehungsberechtigten

In Punkt 4.2 des Runderlasses „Lernen am anderen Ort“ ist dargelegt, dass mehrtägige Schulausflüge rechtzeitig und ausführlich mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern zu erörtern sind. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen vor Durchführung eines Schulausfluges eine schriftliche Erklärung abgeben, in der sie der geplanten Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen.

In Punkt 6 des Runderlasses heißt es zudem: „Die Leiterin oder der Leiter der Klassenfahrt schließt Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen im Namen der Eltern bzw. der volljährigen Schüler und Schülerinnen nach deren Zustimmung ab.“

Über das Ziel der Klassenfahrt entscheidet die jeweilige Klassenkonferenz. Über weitere Details der Ausgestaltung der Klassenfahrt entscheiden die die Klasse begleitenden Lehrkräfte im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung.

d) Reisekosten für Schülerinnen und Schüler

Die Reisekosten tragen die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Familien grundsätzlich selbst. Dabei sollen Schulen darauf achten, dass sich die Kosten für die Schulfahrt in einem tragbaren Rahmen halten und keine Schülerinnen und Schüler aus wirtschaftlichen Gründen von der Teilnahme an der Fahrt ausgeschlossen werden. Für Klassenfahrten zahlen Eltern laut Landtagsbericht „Lernmittelfreiheit in Schleswig-Holstein“ im Durchschnitt rd. 133 Euro pro Schuljahr.

Eine finanzielle Unterstützung durch das Land ist nicht vorgesehen. Im Einzelfall kann ein Schulverein oder ein sonstiger Sponsor Kosten übernehmen.

Für Schülerinnen und Schüler mit einem Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket werden die Kosten für mehrtägige Schulausflüge von der zuständigen Behörde übernommen.

e) Reisekosten für Lehrkräfte

Gemäß §36 Abs.1 in Verbindung mit Abs.2 Nr.5 Schulgesetz trägt das Land u.a. auch die Reisekosten der Lehrkräfte für Schulausflüge.

Der bereits erwähnte Runderlass „Lernen am anderen Ort“ vom 19. Mai 2006 regelt in Nr.10 die Erstattung von Reisekosten für Lehrkräfte und sonstige Begleitpersonen nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).

Erstattungsfähige Kosten nach dem BRKG sind:

- Fahrtkosten gemäß § 5 BRKG
- Anstelle von Tage- und Übernachtungsgeldern wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 9 BRKG in Höhe von 4/10 des vollen Tagegeldes (9,60 Euro) und 3/10 des Übernachtungsgeldes (6,00 Euro) gezahlt. Notwendige Mehrkosten können erstattet werden, sofern sie nachgewiesen und hinreichend begründet werden.
- Übernommen werden auch Nebenkosten, die ursächlich und unmittelbar mit dem Schulausflug zusammenhängen und zu dessen Ausführung notwendig sind (siehe Punkt 2.4 in der „[Handreichung zur Genehmigung und Abrechnung von Reisekosten bei Schulausflügen](#)“).

In der Abrechnungspraxis bedeutet dies z.B.:

- Die **Kosten für eine Pauschalreise** (z.B. Anreise mit dem Bus, Übernachtung in einer Jugendherberge/einem Hotel mit Halb-/Vollpension) werden einer Lehrkraft in der Regel **zu 100% erstattet**, wenn die entsprechenden Belege vorgelegt werden können. In diesem Fall entfällt der Anspruch auf Übernachtungsgeld und bei inklusiver Vollverpflegung auch das Tagegeld. Bei inklusiver Halbpension wird das Tagegeld um 60% gekürzt.
- **Nebenkosten**, z.B. Eintrittsgelder für Museen etc., werden einer Lehrkraft bei Vorlage der entsprechenden Belege **zu 100% erstattet**.

Die Beratung im Bildungsausschuss vom 24.05.2018 hat gezeigt, dass die Formulierungen zur Reisekostenerstattung für Lehrkräfte im Runderlass und im Leitfaden Raum für missverständliche Interpretationen lassen. Daher wird das MBWK die Formulierungen anpassen.

Nach Punkt 11 des Runderlasses können die Reisekosten für Lehrkräfte oder weitere Begleitpersonen von Dritten, also auch von Fördervereinen, getragen werden. Um den Verdacht der unberechtigten Vorteilsnahme durch eine Lehrkraft auszuschließen, soll die Zuwendung über die Schule bzw. den Schulträger und nicht direkt von Dritten an die Lehrkraft gehen. Entsprechendes gilt im Übrigen auch für die Annahme von Freiplätzen, die ein Reiseveranstalter zur Verfügung stellt. Insoweit bedarf es der Entscheidung der Schulleitung, dass der Freiplatz von der Lehrkraft wahrgenommen wird. Eine Übernahme der Kosten für Lehrkräfte durch die Erhebung einer direkt von den Eltern zu leistenden „Umlage“ ist nicht zulässig.

Weitere Hinweise zu den Reisekosten für Lehrkräfte sowie der Übernahme der Kosten durch Dritte sind den Seiten 18 und 19 des Leitfadens „Lernen am anderen Ort“ zu entnehmen¹.

f) Haushaltsansatz für Reisekosten von Lehrkräften

In den Jahren vor 2017 konnten die Mittel nur dadurch auskömmlich gestaltet werden, dass Reisekosten nur anteilig erstattet worden sind und Lehrkräfte (teilweise) auf die Geltendmachung ihrer Kosten verzichtet haben. Dies ist nicht zulässig.

Insgesamt waren im Haushalt 2016 rd. 1,1 Mio. Euro für Reisekosten für Lehrerinnen, Lehrer und Begleitpersonen für **Schulausflüge** angesetzt, seit dem Haushalt 2017 sind es über 2,2 Mio. Euro. Der Ansatz ist also verdoppelt worden, um die auskömmliche und rechtskonforme Deckung von Lehrkräfte-Reisekosten zu gewährleisten.

Im HH-Jahr 2017 sind rd. 790 TSD Euro nicht abgeflossen. Dies hat vermutlich mehrere Gründe:

- Den Schulen bzw. den Schulämtern kann die Höhe ihres Budgets regelmäßig erst nach Veröffentlichung des Haushalts mitgeteilt werden. Der HH 2017 ist im Dezember 2016 verabschiedet worden. Die Schulen und Schulämter konnten also erst nach Veröffentlichung des Haushalts 2017 darüber informiert werden, dass der HH-Ansatz verdoppelt wurde und wie viele Mittel ihnen tat-

¹ Die Rechtsprechung hat sich seit Erscheinen des Leitfadens dahingehend geändert, dass ein vollständiger oder teilweiser **Verzicht durch Lehrkräfte auf Erstattung** der entstehenden bzw. entstandenen Reisekosten **nicht zulässig** ist.

sächlich zur Verfügung stehen. Schulwanderfahrten werden in der Regel längerfristig geplant, das heißt die Planungen für Jahr 2017 haben die Schulen weitgehend unter der Annahme vollzogen, dass der HH-Ansatz von 2016 fortgeführt wird.

- In der Vergangenheit haben viele Lehrkräfte auf die Abrechnung von Reisekosten verzichtet in der Erwartung, ohnehin keine oder eine verminderte Erstattung zu erhalten. Der „Gewöhnungseffekt“ dauert hier vermutlich noch an. Die Erstattung der den Lehrkräften entstandenen Kosten kann nach den Vorgaben des BKRG (§3) jedoch nur auf Antrag erfolgen.

g) Schulpartnerschaften

Ebenfalls seit dem HH-Jahr 2017 gewährt das Land Zuschüsse in Form von Reisekosten für Lehrerinnen und Lehrer für außereuropäische Schulpartnerschaften im Rahmen von Kooperationen des Landes Schleswig-Holstein. Bis zu 50.000 Euro stehen für die Länderkooperationen mit Zhejiang/China, Hyogo/Japan, Israel und Saskatoon/Kanada zur Verfügung. Pro Schule können maximal zwei Lehrkräfte mit jeweils ca. 1.500 bis 2.000 Euro unterstützt werden.